
Verordnung über das gestalterische Propädeutikum

Vom 3. Mai 2017 (Stand 1. Mai 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 33a Abs. 2 und 5 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾, § 50 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ²⁾ und § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Ausbildungsziel

¹ Das gestalterische Propädeutikum bezweckt, Schülerinnen und Schülern des Fachmaturitätslehrgangs Gestaltung den Zugang an Hochschulen für Gestaltung und Kunst zu ermöglichen.

§ 2 Form und Dauer

¹ Das gestalterische Propädeutikum wird als einjähriger Vollzeitkurs durchgeführt.

² Der Vollzeitkurs umfasst 1'100 Lektionen in den im Anhang aufgeführten Fachgruppen, verteilt auf 39 Kurswochen.

§ 3 Trägerschaft und Kursort

¹ Träger des gestalterischen Propädeutikums ist der Förderverein Medien Print Design. Das Propädeutikum wird an der Schule für Gestaltung Aargau in Aarau durchgeführt. *

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [423.120](#)

³⁾ SAR [661.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
2017/5-23

2. Aufnahme

§ 4 Aufnahme

¹ In das gestalterische Propädeutikum wird aufgenommen, wer über einen Fachmittelschulabschluss im Berufsfeld Erziehung und Gestaltung verfügt und das zweistufige Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

§ 5 Zweistufiges Aufnahmeverfahren

¹ In der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten ein gestalterisches Portfolio vorzulegen und ein Motivationsschreiben einzureichen.

² In der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Aufnahmeprüfung eine Aufgabenstellung aus verschiedenen Fachgruppen gemäss Anhang zu bearbeiten und an einem Aufnahmegespräch teilzunehmen.

§ 6 Zuständigkeit, Entscheid, Bewertung und Wiederholung

¹ Das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ entscheidet über die Zulassung zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens und über die Aufnahme.

² Zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens wird nur zugelassen, wer in der ersten Stufe mindestens eine genügende Leistung erbracht hat.

³ Wer in der zweiten Stufe eine mindestens genügende Leistung erbrachte, hat das zweistufige Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen.

⁴ Bei der Bewertung stützt sich das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ auf verschiedene Kriterien wie Originalität, Innovation, Form, Inhalt, Präsentation und Motivation.

⁵ Das zweistufige Aufnahmeverfahren kann frühestens nach Ablauf eines Jahrs einmal wiederholt werden.

3. Schülerinnen und Schüler

§ 7 Kursbesuch und Absenzen

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben alle im Anhang aufgeführten Fachgruppen zu absolvieren.

² Bei längeren Absenzen, die zwar begründet sind, aber insgesamt eine Gesamtbeurteilung über die Erreichung der Kursziele verunmöglichen, kann die Schulleitung den Ausschluss aus dem gestalterischen Propädeutikum anordnen.

§ 8 Leistungsbewertung

¹ Die Lehrpersonen überprüfen und bewerten laufend die von den Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fachgruppen gemäss Anhang erzielten Leistungen.

² Die Bewertung erfolgt je Fachgruppe mit einer ganzen oder halben Note. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 9 Zeugnis

¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Semesters ein Zeugnis, in dem die gezeigten Leistungen in einer Gesamtbeurteilung pro Fachgruppe zusammengefasst werden.

§ 10 Kursausweis

¹ Einen Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung des gestalterischen Propädeutikums erhält, wer einen genügenden Durchschnitt der Fachnoten beider Zeugnisse erzielt hat.

4. Finanzierung**§ 11 Gebühren**

¹ Die Gebühr für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beträgt Fr. 100.–.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, haben eine Einschreibgebühr von Fr. 300.– zu entrichten. Bei einem Rückzug der Einschreibung wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 12 Auslagen

¹ Zu Beginn des Kurses haben die Schülerinnen und Schüler für das Material einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– zu bezahlen.

² Die Schülerinnen und Schüler haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterial, Drucksachen, Exkursionen, Projekte und Ausstellungsbesuche, selber zu tragen.

§ 13 Schulgeld für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler; fehlender Lastenausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis eines Schulgeldabkommens eine Kostengutsprache geleistet hat, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾.

¹⁾ SAR [400.300](#)

§ 14 Erlass von Schulgeld

¹ Auf Gesuch hin kann das Departement Bildung, Kultur und Sport einzelnen Schülerinnen und Schülern in Härtefällen das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.

§ 15 Subsidiäres Recht

¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 ¹⁾ anwendbar.

5. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Aarau, 3. Mai 2017

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

¹⁾ SAR [422.211](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
18.03.2020	01.05.2020	§ 3 Abs. 1	geändert	2020/5-09

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 3 Abs. 1	18.03.2020	01.05.2020	geändert	2020/5-09